

Dazu können gehören:

- Vorhalte durch den Untersuchungsführer in den Vernehmungen,
- Gegenüberstellungen mit Mitbeschuldigten oder Zeugen,
- Aussprachen mit Rechtsanwälten,
- nachteilig wirkende Mitteilungen bei Besuchen (z. B. Ehescheidungen).

Bei einer guten Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen XIV und IX dürfen Informationen über solche Besonderheiten nicht verlorengelassen. Für die Vorbeugung und Verhinderung von Provokationen Inhaftierter während der Untersuchungshaft sind beide Dienstseinheiten unter Berücksichtigung der von ihnen konkret zu lösenden Aufgaben verantwortlich.

3. Wie gestaltet sich das Zusammenwirken der Abteilungen XIV und IX bei Ermittlungshandlungen außerhalb der UHA und bei Prozessen vor erweiterter Öffentlichkeit, und welche Besonderheiten müssen dabei beachtet werden?

In der "Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" heißt es im Abschnitt III Punkt 7:

- "1. Der Verhaftete kann zeitweilig dem Untersuchungsorgan zur Durchführung vor Ermittlungshandlungen übergeben werden.
2. Soll die Ermittlungshandlung außerhalb der Untersuchungshaftanstalt vorgenommen werden, ist das im Ersuchen besonders zu vermerken."³⁾